

*Newsletter*  
1 / 2017

16. Januar 2017

---

## Bürgerrechtsgesetz: Entwurf kommt ins Parlament

**Die bisherige Einbürgerungspraxis im Kanton Luzern soll weitergeführt und – soweit nötig – dem Bundesrecht angepasst werden. Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat einen entsprechenden Entwurf für das neue Bürgerrechtsgesetz. Dieses setzt als Einbürgerungskriterium zwingend einen Sprachnachweis voraus und verzichtet auf einen standardisierten Einbürgerungstest.**

Die eidgenössischen Räte haben am 20. Juni 2014 ein neues Bürgerrechtsgesetz beschlossen. Es wird auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Nun soll das kantonale Bürgerrechtsgesetz in Einklang mit dem revidierten Bundesgesetz gebracht werden. Der entsprechende Gesetzesentwurf hat die Vernehmlassungsphase durchlaufen. Die Rückmeldungen zeigten sich in der Mehrheit einverstanden mit den vorgeschlagenen Änderungen. Nun unterbreitet der Regierungsrat den angepassten Gesetzesentwurf dem Parlament.

### **Neu wird ein Sprachnachweis verlangt**

Da das neue Bundesrecht die Einbürgerungskriterien in vielen Bereichen bereits weitgehend definiert, bleibt den Kantonen nur wenig Gestaltungsfreiraum. Der Entwurf für das neue Luzerner Bürgerrechtsgesetz nimmt vor allem bei den Einbürgerungskriterien Anpassungen vor. Neu verlangt das Bundesgesetz zwingend einen Sprachnachweis mit mündlichen und schriftlichen Kompetenzen einer Landessprache. Für den Kanton Luzern sind ausdrücklich Deutschkenntnisse vorgesehen.

Das Bundesrecht definiert neu auch den Bezug von Sozialhilfe als Hindernis für die Einbürgerung. Eine solche ist nicht möglich, wenn drei Jahre vor Einreichen des Gesuchs oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezogen wurde. Diese Bestimmung war in der Vernehmlassung unbestritten und soll ins kantonale Gesetz übernommen werden.

### **Kein standardisierter Einbürgerungstest**

Im Kanton Luzern soll kein standardisierter kantonaler Einbürgerungstest eingeführt werden. Die Rückmeldungen aus dem Vernehmlassungsverfahren ergaben, dass die Gemeinden die entsprechenden Kenntnisse der Gesuchstellenden weiterhin individuell prüfen sollen.

Die übrigen Anpassungen sollen so umgesetzt werden, dass die bisherige Luzerner Einbürgerungspraxis beibehalten wird, namentlich das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder das Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen. Auch das Nichterfüllen von öffentlich- oder privatrechtlichen Verpflichtungen wie Betreibungen oder Steuerschulden soll im Einbürgerungsverfahren Beachtung finden.

Den persönlichen Umständen einer Person (Krankheit, usw.) ist bei der Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen jeweils angemessen Rechnung zu tragen. Die erste Beratung im Kantonsrat findet im Frühjahr 2017 statt. Das Gesetz soll möglichst zeitgleich mit dem Bundesgesetz auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. **AfG**